



Prof. Dr. Volker Lipp  
Universität Göttingen

# Rechtliche Grundlagen der Entscheidungsfindung

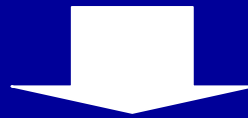
# Überblick

- Die grundlegende Fragestellung
- Ärztliche Behandlung am Lebensende: „Hilfe im Sterben“ und „Hilfe zum Sterben“
- Die Patientenverfügung
- Der Vertreter des Patienten
- Betreuung und „Sterbehilfe“
- Vorsorgevollmacht und „Sterbehilfe“

Die grundlegende Fragestellung

Hintergrund

Medizinischer Fortschritt



Notwendigkeit über Einsatz medizinischer  
Möglichkeiten zu entscheiden

Ob?

Wie?

Wie lange?

# Die grundlegende Fragestellung

## Rechtliche Fragen

- **Wer** trifft Entscheidung über Behandlung?
- Nach welchem **Maßstab** wird sie getroffen?
- Wie wird diese Entscheidung um- bzw. **durchgesetzt?**

Ärztliche Behandlung am Lebensende

Ärztliche Behandlung  
- Rechtliche Struktur -



- Untersuchung
- Diagnose
- Indikation
- Behandlung

Ärztliche Behandlung am Lebensende

## Ärztliche Behandlung

- Rechtliche Verantwortungsbereiche -

Arzt: fachgerechte Untersuchung,  
Diagnose, Indikation, Aufklärung

Patient: Zustimmung / Ablehnung

Ärztliche Behandlung am Lebensende

## Behandlungsentscheidung

- Bedeutung der Indikation -

Indikation: Verantwortung des Arztes

Keine Indikation: Arzt kann Behandlung  
verweigern

Kontraindikation: Arzt muß Behandlung  
ablehnen

Ärztliche Behandlung am Lebensende

## Behandlungsentscheidung

- Bedeutung der Patientenautonomie -

- Abwehrrecht des Patienten
- Kein Anspruch auf bestimmte  
Behandlung

# Ärztliche Behandlung am Lebensende

## Behandlungsentscheidungen am Lebensende

- „aktive Sterbehilfe“ - § 216 StGB
- „indirekte Sterbehilfe“ - BGHSt 42, 301 (1996)
- „passive Sterbehilfe“ - BGHSt 40, 257 (1994)  
BGHZ 154, 205 (2003)  
u. NJW 2005, S. 2385

Ärztliche Behandlung am Lebensende

## Behandlungsentscheidungen am Lebensende

- „Hilfe im Sterben“
- „Hilfe zum Sterben“

# Ärztliche Behandlung am Lebensende

## „Hilfe im Sterben“

- keine Indikation für weitere lebenserhaltende Maßnahmen
- Verantwortungsbereich des Arztes

# Ärztliche Behandlung am Lebensende

## „Hilfe zum Sterben“

- Indikation für (weitere) lebenserhaltende Maßnahmen gegeben
- Abbruch/Unterlassung, falls keine Zustimmung des Patienten für (weitere) Behandlung

## Ärztliche Behandlung am Lebensende

BGH (12. Zivilsenat) 17.3.2003

- „Sterbehilfe“ nur, wenn Grundleiden irreversiblen tödlichen Verlauf genommen hat (17.3.2003)
- Fehlinterpretation von BGHSt 40, 257 (1. Strafsenat, 1994)
- obiter dictum -> nicht bindend!

## Ärztliche Behandlung am Lebensende

BGH (12. Zivilsenat) 8.6.2005

- vorsichtig abgerückt von Position aus 2003:
- strafrechtliche Grenze sei „nicht hinreichend geklärt“

# Ärztliche Behandlung am Lebensende

## Heutige Rechtslage

- keine Einschränkung der „Sterbehilfe“ auf die Sterbephase („irreversibel tödlicher Verlauf des Grundleidens“)
- keine Einschränkung des Vetorechts des Patienten gegen Behandlung durch § 216 StGB
- aber: Unsicherheit in der Praxis!

# Der einwilligungsunfähige Patient

- Grundsatz: Arzt und Patient wirken zusammen
- Problem: Patient ist einwilligungsunfähig

## Der einwilligungsunfähige Patient

### Wer entscheidet für den Patienten?

1. Patient selbst hat im Voraus entschieden: Patientenverfügung
2. Stellvertreter des Patienten:  
Bevollmächtigter  
Betreuer
3. Arzt:  
„mutmaßliche Einwilligung“

## Die Patientenverfügung

### Voraussetzungen des Patienten

- im Vorfeld einer konkreten Behandlung gegenüber dem behandelnden Arzt
- allgemeine Erklärung für die Zukunft gegenüber jedem Arzt  
(Patientenverfügung i.e.S.)

## Die Patientenverfügung

# Patientenverfügung - Erscheinungsformen -

- im Voraus erteilte Einwilligung / Ablehnung des Patienten
- Richtlinien für Vertreter / Arzt, Wünsche, Wertvorstellungen des Patienten

## Die Patientenverfügung

# Patientenverfügung - Verbindlichkeit -

- (1) im Voraus erteilte Einwilligung /  
Ablehnung des Patienten
  - = Erklärung des Patientenwillens
  - = gilt, bis sie widerrufen wird *oder*  
konkrete Anhaltspunkte vorliegen,  
daß Patient seinen Willen geändert  
hat

## Die Patientenverfügung

(2) Richtlinien für Vertreter / Arzt,  
Wünsche, Wertvorstellungen des  
Patienten

= keine vorweggenommene Erklärung des  
Patienten

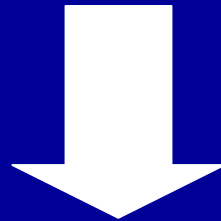
= Indiz für den aktuellen, hypothetischen  
Willen (mutmaßlicher Wille) des Patienten

# Der Vertreter des Patienten

- Bevollmächtigter  
= durch Vollmacht vom Patienten selbst  
bestellter Vertreter
- Betreuer  
= gesetzlicher Vertreter des Patienten

# Der Vertreter des Patienten

Grundsatz: Vertreter nimmt die Rechte  
des Patienten gegenüber  
Arzt wahr



Beteiligung des Vertreters an der  
Behandlungsentscheidung

# Der Vertreter des Patienten

## Formen des Vertreterhandelns:

- **Unterstützung und Beratung** bei der Umsetzung der eigenen Entscheidung des Patienten
- **Stellvertretung:** Handeln für den Patienten

# Vertreter und Patientenverfügung

- Patientenverfügung regelt nur **Behandlung**  
-> Vertreter ist erforderlich für alles übrige
- Patientenverfügung muß **interpretiert**  
werden  
-> Vertreter als Interessenwahrer / Vertrauter



Vertreter **stets zu beteiligen!**

# Betreuung und Sterbehilfe

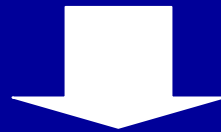
## Maßstab für den Betreuer

- (1) Wunsch des Betreuten, falls er Wohl nicht zuwiderläuft (§ 1901 III 1 und 2 BGB)
  
- (2) subjektives Wohl (§ 1901 II BGB)  
= mutmaßlicher Wille

# Betreuung und Sterbehilfe

## Bedeutung der Patientenverfügung für Betreuer?

- (1) PV = vorweggenommene Erklärung  
(Einwilligung / Ablehnung):

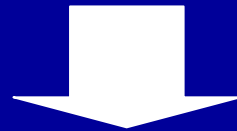


bindend, sofern nicht widerrufen *oder*  
konkrete Anhaltspunkte dafür, daß  
Patient Willen geändert hat

# Betreuung und Sterbehilfe

Bedeutung der Patientenverfügung für  
Betreuer?

(2) PV = Wunsch, Wertvorstellung etc.:



Bindung nach § 1901 III 1 und 2 BGB

= zu beachten, sofern nicht konkrete  
Anhaltspunkte für Änderung *oder*  
Wohl des Betreuten entgegensteht  
(Wohlschranke!)

# Betreuung und Sterbehilfe

## Das Vormundschaftsgericht

### Aufgaben

allgemein: Bestellung, Abberufung,  
Kontrolle des Betreuers

insbesondere: präventive Kontrolle des  
Betreuers (***Genehmigung***)

Bsp.: § 1904 BGB – ärztliche Maßnahme  
ist besonders riskant  
oder lebensgefährlich

# Betreuung und Sterbehilfe

## Genehmigung des VormG für „Sterbehilfe“?

BGH (12. Zivilsenat) 17.3.2003 u. 8.6.2005

Genehmigung erforderlich, wenn

- Arzt lebenserhaltende Behandlung anbietet
- Betreuer Behandlung ablehnen will

# Betreuung und Sterbehilfe

## Genehmigung des VormG für „Sterbehilfe“?

BGH (12. Zivilsenat) 17.3.2003 u. 8.6.2005

Genehmigung nur erforderlich, wenn

- Konflikt zwischen Arzt und Betreuer
- zu ergänzen:  
über den Willen des Patienten

# Vorsorgevollmacht und „Sterbehilfe“

## Bedeutung der Vorsorgevollmacht

- Patientenverfügung regelt nur Behandlung
- Betreuer ist erforderlich für die Regelung aller übrigen Fragen
- Vermeidung: Vorsorgevollmacht für Vertrauensperson

# Vorsorgevollmacht und „Sterbehilfe“

- Vorsorgevollmacht in Gesundheitsangelegenheiten seit 1.1.1999 auch gesetzlich anerkannt (§ 1904 II BGB)
- Behandlungsentscheidung umfaßt sowohl Zustimmung (Einwilligung) wie Ablehnung

# Vorsorgevollmacht und „Sterbehilfe“

Schutz vor Mißbrauch (§ 1904 II BGB):

- Schriftform
- ausdrückliche Befugnis für Verzicht auf Behandlung
- Genehmigung durch VormG bei Konflikt über Patientenwillen (wie bei Betreuer)